Rheinland-Pfalz
LEITER DER
JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
LUDWIGSHAFEN

Leiter der Justizvollzugsanstalt | Wittelsbachstraße 10 | 67061 Ludwigshafen

[redacted]

Sozialtherapeutische Anstalt

Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen
Telefon 0621 95307-0
Telefax 0621 95307-400
jvalu@vollzug.jm.rlp.de
www.jvalu.justiz.rlp.de

14. August 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
447 5-20 Bitte immer angeben!	02.08.2020 30.06.2020	[redacted] poststelle.jvalu@vollzug.jm.rlp.de	0621 95307[redacted] 0621 95307

Anfrage über www.fragdenstaat.de
hier: Wahlordnung bzw. Umsetzung der Gefangenenmitwirkung

Sehr g[redacted]

Ich habe Ihr Anliegen geprüft und bescheide Ihre Anfrage abschlägig.

mit Schreiben vom 30.06.2020 bitten Sie um Übersendung der Regelungen zu Tagungen der Gefangeneninteressenvertretung bzw. der entsprechenden Wahlordnung. Alternativ bitten Sie um Erklärung, wie die Gefangenenmitwirkung gemäß § 160 StVollzG in der JVA Ludwigshafen umgesetzt wird.
Sie machen einen Anspruch gemäß § 2 Abs. 2 LTranspG geltend.

Nach hiesiger Ansicht besteht kein Anspruch auf diese Auskunft, da die Verpflichtung zur Auskunftserteilung für Strafvollstreckungsbehörden nur besteht, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 3 Abs.4 LTranspG).

Vom Begriff der Strafvollstreckungsbehörden in § 3 Abs. 4 LTranspG sind auch die Einrichtungen des Justizvollzugs mitumfasst. Demnach gilt das LTranspG im Justizvollzug nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Justizvollzugsspezifische Aufgaben sind vom LTranspG nicht umfasst.

Verkehrsanbindung
Straßenbahn Linie 10
Ludwigshafen Hbf. bis
Haltestelle Amtsgericht oder
Bahnhof Ludwigshafen-Mitte

Parkmöglichkeiten
Vor der Anstalt, Friedrich-
Heene-Straße

[redacted]

Rheinland-Pfalz
LEITER DER
JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
LUDWIGSHAFEN

Die von Ihnen begehrten Informationen zur Umsetzung der Gefangenenmitwirkung entspringen jedoch diesem justizvollzugsspezifischen Aufgabenbereich und sind somit vom Auskunftsanspruch gemäß § 2 Abs.2 LTranspG ausgeschlossen. Die hohe Bedeutung der Gefangeneninteressenvertretung im Justizvollzug ergibt sich bereits aus der Tatsache der Regelung in § 110 LJVollzG. Inhaltlich betrifft die Gefangeneninteressenvertretung die Mitwirkung von Gefangenen und deren konkrete Ausgestaltung im Vollzug; dies ist nicht mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu vergleichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem **Landestransparenzgesetz (LTranspG)** wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen,**

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an **poststelle.jvalu@vollzug.jm.rlp.de** erhoben werden.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen (§ 19 LTranspG).

Gegen diesen Bescheid kann zudem, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem **Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, (Postfach 10 10 09, 67410 Neustadt an der Weinstraße)** schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-ben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.